

Dem Oberamt ist hierüber rechtzeitig Vollzugsbericht zu erstatten. Wo gemäß § 15 Abs. 2 Biff. 3 der Vollzugsverfügung besondere Nebenzimmer zum Wahllokal als Absonderungsvorrichtungen eingerichtet werden wollen, sind dem Bericht einfache Handzeichnungen insbesondere zum Nachweis dafür beizulegen, daß das Nebenzimmer in unmittelbarer Verbindung mit dem Wahllokal steht und nur von dem Wahllokal aus betreten werden kann.

7) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c des Landtagswahlgesetzes und die §§ 11 bis 23 der Vollzugsverfügung mit dem Anfügen hingewiesen, daß die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich nicht zuvor an die Absonderungsvorrichtung begeben haben, in der gleichen Art zurückzuweisen sind, wie dies in Art. 14 Abs. 6 des Landtagswahlgesetzes hinsichtlich der vorschriftswidrigen Stimmzettel vorgeschrieben ist (§ 16 Abs. 3 der Vollzugsverfügung, vergl. auch § 8 Abs. 3 daselbst). Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern mit Ausnahme des am Schluß des § 19 der Vollzugsverfügung angeführten Falles der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen stets freisteht.

Die etwaige Verwendung von Volksschullehrern zur Protokollführung unterliegt seitens der Oberschulbehörden einem Anstand nicht.

8) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Bezirksrat als Oberamtswahlkommission hat spätestens am Dienstag, den 22. Februar ds. Js. stattzufinden. Das Ergebnis ist durch das Bezirksamtsblatt, auch wenn kein zweiter Wahlgang stattfindet, bekannt zu machen.

9) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im übrigen auf die Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Vollzugsverfügung sowie darauf hingewiesen, daß

- a. in den Wahllokalen und den unmittelbar an sie anstoßenden Räumlichkeiten Stimmzettel nicht aufgelegt oder verteilt werden dürfen,
- b. der Wähler an den abgesonderten Tisch treten muß, um seinen Stimmzettel in den gestempelten Umschlag zu stecken und daß er den Umschlag mit dem Stimmzettel selbst in die Wahlurne zu legen hat,